

II-1352 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

bzgl. Anzahl und Art der Werbebrochüre "Zug um Zug..."
22.4.1968

568/A.B.
zu 552/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen
Dipl.-Ing. Dr. Weiß
auf die Anfrage der Abgeordneten Frühbauer und Genossen,
betreffend Werbebrochure für die Österreichischen Bundesbahnen.

Zur Anfrage der Herren Abgeordneten erlaube ich mir, folgendes
mitzuteilen:

ad 1: Die Annahme, daß es sich bei der genannten Broschüre "Zug um Zug ..." um eine im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen hergestellte Werbeschrift für die Österreichischen Bundesbahnen handelt, ist nicht richtig. Es handelt sich vielmehr um den Ankauf einer Anzahl von Exemplaren einer dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom Bastei-Verlag angebotenen Broschüre, in der verschiedene Probleme des Eisenbahnwesens im allgemeinen und der Österreichischen Bundesbahnen im besonderen behandelt werden.

ad 2: Die Beantwortung dieser Frage erübrigert sich sohin.

ad 3: Die Beantwortung dieser Frage erübrigert sich sohin.

ad 4 und 5 : Da es sich um keine im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen hergestellte Werbebrochure handelt, war sohin kein Objekt einer Ausschreibung, weder nach den Bestimmungen der Ö-Norm 2050 noch im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung, vorhanden.

ad 6: Zunächst wurden 50.000 Exemplare zum Preis von 246.580 S angekauft und nach einem vom Verlag ausgearbeiteten Verteiler versendet. Da sowohl die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen als auch die Gewerkschaft der Eisenbahner diese Schrift positiv bewertet hatten und eine Verteilung an das ÖBB-Personal und das Reisepublikum befürworteten, wurden weitere 105.000 Exemplare der Broschüre "Zug um Zug..." zu einem gegenüber dem ersten Ankauf stark ermäßigten Preis nachbestellt und bestimmungsgemäß verwendet.

Ergänzend hiezu bemerke ich, daß der Leiter der Presseabteilung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Sektions-

- 2 -

Rechtsanwalt am OGH und darüber hinaus war er als Berater des Stadtrats Dr. Alfred Micholitsch, im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten zu dem vom Verlag angebotenen Werk eine Reihe von Ideen und sachdienlichen Angaben beisteuerte, was dann auch im Impressum zum Ausdruck gebracht wurde.

ANHANG

ANHANG

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

ANHANG

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches:

Angemeldete erstaubtsangaben bei Micholitsch nach Aussage des Angeklagten nach § 195 Abs. 1 Nr. 10 des Strafgesetzbuches: